



Weisungen

zum Erdbebenschutz bei Mitgliedern der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

vom 21. Dezember 2015

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD),

gestützt auf Artikel 27 der Verordnung vom 5. Dezember 2008¹ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB),

erlässt folgende Weisungen:

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen führen die Beschlüsse des Bundesrates seit dem 11. Dezember 2000 zum Massnahmenprogramm für Erdbebenvorsorge auf Bundesebene für Mitglieder der KBOB aus.

Art. 2 Geltungsbereich²

Die Weisungen gelten für Neubauten, Erweiterungen, Umbauten und Instandsetzungen von Hochbauten und Anlagen im In- und Ausland im Eigentum der drei Bau- und Liegenschaftsorgane (BLO) des Bundes gemäss Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 6 VILB.

Art. 3 Instrumentarium „Erdbebenschutz bei Bauvorhaben des Bundes“

¹ Das Instrumentarium „Erdbebenschutz bei Bauvorhaben des Bundes“ des Bundesamtes für Umwelt, BAFU, soll die Einhaltung der Vorschriften und Normen zur Erdbebensicherheit sicherstellen.

² Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des Instrumentariums „Erdbebenschutz bei Bauvorhaben des Bundes“ gemäss der Veröffentlichung auf der Website des BAFU³, welche im Einvernehmen mit den BLO erlassen wurde. Die fachliche Aktualisierung des

¹ SR 172.010.21

² Für folgende Mitglieder der KBOB gelten die Weisungen als Empfehlung: Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), Schweizerischer Gemeindeverband (SGV) und Schweizerischer Städteverband (SSV).

³ Die aktuelle Fassung der Instrumentarien ist einsehbar auf der Website des BAFU unter <http://www.bafu.admin.ch>

Instrumentariums „Erdbebenschutz bei Bauvorhaben des Bundes“ erfolgt durch das BAFU in Zusammenarbeit mit den BLO.

Art. 4 Anforderungen an die Erdbebensicherheit

¹ Das Instrumentarium „Erdbebenschutz bei Bauvorhaben des Bundes“ ist zwecks Kontrolle und Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen an die Erdbebensicherheit bei der Planung, Projektierung und Ausführung von Hochbauten und Anlagen durch die BLO anzuwenden.

² Gemäss den Beschlüssen des Bundesrates zum Massnahmenprogramm für Erdbebenvorsorge auf Bundesebene gehören zu den Anforderungen an den Erdbebenschutz im Besonderen die geltenden Normen und Merkblätter des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

Art. 5 Abzugebende Unterlagen

Die zuständigen Ämter sorgen dafür, dass die Koordinationsstelle des Bundes für Erdbebenvorsorge des BAFU die erforderlichen Dokumente gemäss dem Instrumentarium „Erdbebenschutz bei Bauvorhaben des Bundes“ erhält.

Art. 6 Aufgaben- und Rollenteilung

Die Aufgaben- und Rollenteilung bei der Anwendung des Instrumentariums „Erdbebenschutz bei Bauvorhaben des Bundes“ ist zwischen den BLO und dem BAFU zu vereinbaren.

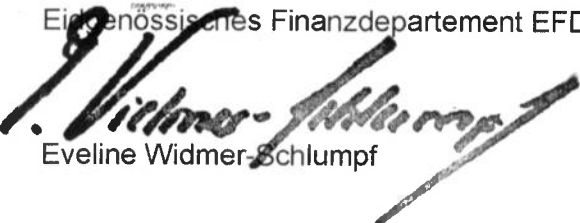
Art. 7 Übergangsbestimmungen

Auf Bauvorhaben, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weisungen bereits in Planung oder Ausführung befinden, sind die Massnahmen gemäss dem Instrumentarium ab dem darauf folgenden Projektschritt anzuwenden.

Art. 8 Schlussbestimmungen

¹ Die Weisungen zum Erdbebenschutz bei Mitgliedern der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes vom 18. Januar 2008 werden aufgehoben.

² Diese Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eveline Widmer-Schlumpf